

NATIONALE UNION DER BARORS AUS RUMÄNIEN
IASI BAR

Anwaltskanzlei „Alexandru GROSU“

Iasi Str. Moara de Foc Nr. 35, Etage 4, Code 700520

Tel: 0721.371655; E-Mail: avocat.grosu@yahoo.com

GERICHT BUKAREST

DATEI-NR. 39686/3/2015

FRIST 05.10.2016

HERR PRÄSIDENT,

Der Unterzeichner OTTO DANIEL, Sohn von Wolfgang und Martina Thiel, geboren am 24.12.1981 in Berlin, deutscher Staatsbürger, männlich, wohnhaft in Tribsees, Ostmauerstraße, Nr. 23, Deutschland, Inhaber der Pass-Nr. C3JPPLRL5, ausgestellt am 24.09.2010 und MUNDIN MATTHIAS, Sohn von Thomas und Veronika Mundin, geboren am 01.02.1994 in Merseburg, deutscher Staatsbürger, männlich, unverheiratet, 11. Schulabschluss, arbeitslos, wohnhaft in Deutschland, Tribsees, Ostmauerstraße 23, Inhaber Pass Nr. C3JPP48Y8, ausgestellt am 13.12.2012, mit gewähltem Geschäftssitz: Anwaltskanzlei Alexandru Grosu in Iasi, Moara de Foc Straße Nr. 35, et. 4, durch Rechtsanwalt Alexandru GROSU, basierend auf den Bestimmungen der Kunst. 202, Kunst. 242 und Kunst. 362 der Strafprozessordnung stellen wir diesen Antrag

Aufhebung oder Ersatz der
präventiven Festnahmemassnahme

vorbeugende Maßnahme, die wir aus den folgenden Gründen, die wir näher erläutern, für unbegründet und ungerechtfertigt halten.

Hilfsweise beantragen wir die Ersetzung der gegen die unterzeichnenden Angeklagten angeordneten Sicherungsmaßnahme von der Sicherungsverwahrung in den Hausarrest, wie es von disp bereitgestellt wird. Kunst. 218 und Folgendes aus der Strafprozessordnung.

Tatsächlich stehen wir, die Unterzeichner, ab dem 13.06.2015 in Sicherungsverwahrung, um uns als Angeklagte im Aktenzeichen 39686/3/2015 zu verantworten. Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir in diesem Zeitraum unrechtmäßig dieser vorbeugenden Maßnahme ausgesetzt waren und dass die Entscheidungen und Schlussfolgerungen, auf deren Grundlage die Maßnahme der Sicherungsverwahrung angeordnet und aufrechterhalten wurde, rechtswidrig und ohne Analyse der vorhandenen Beweise in der Akte ausgesprochen wurden.

Ab dem Zeitpunkt unserer Inhaftierung und bis zum Datum des 18.05.2016 wurde den Unterzeichnern entgegen dem Anschein des Gesetzes eine wirksame Verteidigung und ein Verständnis unserer rechtlichen Situation vorenthalten, wie wir in der Darstellung des Sachverhalts näher erläutern werden und Rechtslage, später in diesem Moment.

Diese Tatsache war sowohl auf die Nichteinhaltung verschiedener Rechte durch die Institutionen zurückzuführen, die die Verfolgungs- und strafrechtliche Ermittlungstätigkeit durchführten, als auch auf die Verteidigung durch Anwälte, die ihren vertraglichen und ehrenamtlichen Pflichten nicht nachgekommen waren auch Straftaten begangen, gegen die ich Anzeige erstattet habe.

Somit sind der Vertreter des Staatsministeriums, der Polizeibehörden und die in dem Fall ernannten Richter ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht genau nachgekommen, da unser Recht auf Verteidigung durch das Fehlen einer wirksamen Übersetzung der im Strafverfahren durchgeführten Verfahren verletzt wurde .

Selbst bis zum Datum dieser Petition, die unterzeichnenden Angeklagten, haben wir keine Kopie der Anklageschrift erhalten, die korrekt in unsere Muttersprache Deutsch übersetzt wurde.

Andernfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass selbst die Dolmetscher, die die Übersetzungstätigkeit bei Gerichtsverhandlungen durchführen, eine wirksame Übersetzung anfertigen, obwohl dies möglich ist
Beweisen Sie dies anhand der im Gerichtssaal angefertigten Audioaufnahmen.

In Kombination mit der Haltung der Anwälte bis zum 18.05.2016, die uns nicht darüber informierten, übersetzten oder erklärten, welche Rechte wir in Bezug auf die Straftakte haben, kam zu diesen Aspekten auch die Vernachlässigung der Aktiven durch das Gericht hinzu Rolle, die von ihm verlangte, unbedingt sicherzustellen, dass wir als Unterzeichner unsere Rechte und Verfahrenspflichten verstehen und ausüben können, wodurch wir, die Unterzeichner, bis zu diesem Zeitpunkt einer ungerechten und unfairen Situation ausgesetzt waren Strafprozess.

Darüber hinaus sind wir uns darüber im Klaren, dass selbst unsere Unschuldsvermutung nicht respektiert wird, wenn die vorbeugende Maßnahme der Festnahme ständig aufrechterhalten wird, ohne dass die Anklage im Sinne ihrer Erweiterung beantragt wird und ohne konkret anzugeben, welche Gründe diese Maßnahme bestimmen.

Wie wir in der obigen Argumentation bereits erwähnt haben, handelt es sich um den vorliegenden Straffall aber auch die im Rahmen der Ermittlungen und des Prozesses angeordneten Maßnahmen stellen mehr dar viele rechtliche Mängel wie folgt. Was die während der

Strafverfolgung vorgenommenen Handlungen anbelangt, so haben wir, als es uns am Ende gelang, eine wirksame Verteidigung zu gewährleisten, beschlossen, im Rahmen der Akte 39686/3/2015 Berufung einzulegen und uns auf Ausnahmen von der Nichtigkeit zu berufen.

Mit dem oben genannten Antrag habe ich bis zum 01.06.2016 die folgenden Verfahrensdokumente angefochten, die in dem Fall während der strafrechtlichen Ermittlungen und des Prozesses erstellt wurden:

- die Anklageschrift vom 04.11.2015 aus der Strafverfolgungsakte 310D/P/2015

- das gesamte Beweismaterial aus der Akte 310D/P/20155, d. h. die Aussagen der im vorliegenden Fall vernommenen Zeugen, Protokolle der Überwachungstätigkeiten im Zusammenhang mit den von den Dolmetschern durchgeführten Übersetzungen, Protokolle der Durchsuchungen und daraus resultierenden Erkenntnisse, Aussagen der unterzeichnenden Beklagten in Bezug auf ihre zur Akte eingereichten Übersetzungen, Inschriften
- und Bilder. der Beschluss der Ratskammer vom 03.12.2015 aus der Akte 39686/3/2015

Angesichts dieser Situation sind wir der Ansicht, dass das gesamte Beweismaterial, das in dem Fall während der Strafverfolgung verwaltet wurde, die Anklageschrift vom 04.11.2015 aus der Strafverfolgungsakte 310D/P/2015 und die Schlussfolgerung der Ratskammer vom 03.12.2015 aus der Akte 39686/3/2015 sind von den Aufhebungen gemäß Art. 280, Kunst. 281 und Kunst. 282 Strafprozessordnung aus folgenden Gründen.

Wir sind uns auch darüber im Klaren, dass die im Folgenden aufgeführten Aspekte die Rechtsmängel darstellen, die von Amts wegen in der Verfahrensphase der Vorkammer gemäß Art. 54 CPP.

Die Anklageschrift stammt vom 04.11.2015 aus der Strafverfolgungsakte 310D/P/2015 und der Abschluss der Ratskammer vom 03.12.2015 vom

Akte 39686/3/2015 sind als Folgefolge null und nichtig

Nichtigkeit des ihnen zugrunde liegenden Beweismaterials.

Somit werden die während der strafrechtlichen Ermittlungen erhobenen Beweise verfälscht Nichterfüllung der Legalitätsvoraussetzungen, die Übersetzungen entsprechen nicht der Realität und Verfahrensdokumente erfüllt werden, ohne dass alle gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten

wurden. Zu den Aussagen der im Verfahren vernommenen Personen machen wir folgende Erwähnungen, die sowohl deren Rechtswidrigkeit als auch ihren zweifelhaften Charakter und die beibehaltenen Aspekte belegen.

Wir sind der Ansicht, dass einige dieser Aussagen falsch sind und können zum jetzigen Zeitpunkt und ohne zusätzliche Überprüfungen durch das Gericht nicht genau angeben, welche der Aussagen wahr sind und welche nicht.

In diesem Zusammenhang sehen wir die Tatsache, dass keine der in der Akte vorhandenen Aussagen holografisch ist. Gleichzeitig machen die Kriminalpolizeibehörden keinerlei Angaben zur tatsächlichen Schreibfähigkeit der befragten Personen oder zu deren Möglichkeit zur schriftlichen Erklärung. Darüber hinaus bestätigen

alle befragten Personen, dass sie den Inhalt gelesen und verstanden haben Erklärungen und dass ich sie unterstütze, jedoch den angegebenen Satz nicht sehe holographische Beschriftung aller Aussagen der Geschädigten und Zeugen.

Dieses Fehlen holografischer Aussagen gewinnt an Bedeutung, wenn viele der Aussagen der Geschädigten und Zeugen unterschiedliche Unterschriften zwischen den Aussagen derselben Person enthalten.

Die Aussagen der Geschädigten sind äußerst wichtig, da sie zum Stichtag 07.09.2016 ihre Zeugenaussagen vor dem Bukarester Gericht in der Akte 39686/3/2015 eingereicht haben.

Obwohl es für die Geschädigten natürlich und normal gewesen wäre, gemäß den Aussagen im Rahmen der Anklage ihre Erklärung abzugeben, stellten sie während der gerichtlichen Untersuchung eine andere Sachlage dar als die zuvor dargelegte, eine Sachlage, die nicht mehr mit der von der Klägerin dargelegten übereinstimmt das Staatsministerium durch Anklage.

Vielmehr verstärken sich die neuen Angaben der Geschädigten die bereits bestehenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Strafverfolgung sowie zu deckt sich mit den von den Beklagten vorgetragenen Rügen und der Sachlage.

Die so vernommenen Geschädigten sehen, dass sie von Beginn der strafrechtlichen Ermittlungen an mit den Polizeibehörden zusammengearbeitet haben, dass sie von den Polizeibehörden angewiesen wurden, sich weiterhin mit den Angeklagten zu treffen und sie zu Straftaten zu provozieren.

Darüber hinaus bescheinigt Stanciu Stefan in seiner Aussage vor dem Bukarester Gericht unter anderem, dass die für die Strafverfolgung verwendeten Beweise illegal erlangt wurden, insbesondere, dass das während der strafrechtlichen Ermittlungen erstellte Filmmaterial nicht gemäß den gesetzlichen und gerichtlichen Bestimmungen erstellt wurde.

Stanciu Stefan erzählt uns unter Eid, dass ihm die Kriminalpolizei einen Schulranzen anvertraut habe, in den sie Video- und Audioüberwachungsgeräte eingebaut hätten.

Es ist offensichtlich, dass ein solches Verhalten, um Beweise zu liefern, über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, im Falle von Art. 102 Strafprozessordnung sowie Mandate der von den Gerichten erteilten Aufsicht damit investiert.

Wenn die Kriminalpolizei die Begehung einer Straftat anzeigt und die Identität der Geschädigten ermittelt, besteht ihr Hauptziel darin, den Gefahrenzustand und die schädlichen Auswirkungen für die Geschädigten zu beseitigen.

Auch im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass der Beginn des Anzeigedatums und des Beginns der strafrechtlichen Ermittlungen mit dem Zeitpunkt zusammenfällt, in dem die Kriminalpolizei von den Geschädigten Kenntnis über die Identität der Geschädigten erlangt hat.

Dieser Zeitpunkt liegt im Januar 2015, weshalb die Kriminalpolizei noch 6 Monate lang gegen Dienstpflichten und gesetzliche Bestimmungen verstieß, indem sie die Geschädigten zur Fortsetzung ihrer kriminellen Tätigkeit zwang, sie als Geschädigte festhielt, ohne den Staat zu entfernen der Gefahr, der sie ausgesetzt waren, und indem sie die Geschädigten dazu drängten, die Angeklagten zur Begehung krimineller Handlungen zu veranlassen.

Diese Straftaten sollten von der Polizei mit der Kamera in der Stanciu Stefan angebotenen Tasche gefilmt werden, später sollten die Beweise bearbeitet werden, um der Strafverfolgung bestmöglich zu dienen.

In denselben Aussagen machen die Geschädigten geltend, dass sie von den Angeklagten in keiner Weise zu sexuellen Beziehungen gezwungen worden seien und dass sie zuvor auch sexuelle Beziehungen mit Ausländern gehabt hätten, um an Geld oder Güter zu gelangen.

Die Geschädigten bescheinigen zudem, dass es zu keinerlei Verhandlungen über die aufrechtzuerhaltenden sexuellen Handlungen oder über die von den Beklagten geschuldete Entschädigung gekommen sei, so dass die sexuellen Handlungen von beiden Parteien einvernehmlich erfolgt seien und es keine vorherige Konditionierung der sexuellen Handlung gegeben habe oder im Anschluss daran, durch eine Gegenleistung.

Ich bin immer davon ausgegangen, dass es sich bei den Unterzeichnern ausschließlich um bekannte Personen handelt

Es sind 16 Jahre vergangen, in denen alles, was geschieht, der Wille aller ist beteiligt sind und keine negativen Auswirkungen vorliegen, ansonsten liegt ein Fehlerzustand vor auch durch die Strafverfolgungsbehörden durch illegale Aktivitäten aufrechterhalten werden.

Die in diesem Fall Verletzten kontaktierten uns weiterhin über die Website Facebook.com und schickten uns Nachrichten, in denen sie erwähnten, dass sie ein hartes Leben führen, dass sie uns vermissen, dass sie unsere Hilfe brauchen, und uns gebeten haben, zurückzukommen, um ihnen zu helfen.

Bei unseren aufeinanderfolgenden Besuchen forderten uns die Geschädigten, genauer gesagt Stanciu und Schitz, immer wieder auf, mit ihnen sexuelle Beziehungen im Sinne einer Fellatio zu haben.

Dies sind immer noch Aspekte, die neue Zweifel an der Rechtmäßigkeit aufkommen lassen die Strafverfolgung, von wem die kriminelle Tätigkeit ausgegangen ist, ob sie die Parteien waren Geschädigte, die von den Kriminalpolizeibehörden gezwungenen Geschädigten oder Angeklagten.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Geschädigten eine kriminelle Vergangenheit haben, dass sie vor der Strafverfolgung durch die Polizeibehörden bekannt waren, dass den Geschädigten in den Aussagen und möglicherweise anderen Unterlagen des Verfahrens keine psychologische Hilfe zuteil wurde oder von Anwälten.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir angesichts dieser Argumente nur zu dem Schluss kommen können

Die Tätigkeit der Kriminalpolizei ist rechtswidrig und wird überschritten die Verfahrensbestimmungen und die auf die Beweiserbringung und nicht auf die Entdeckung folgten ihnen.

Zu den Aussagen der im Rahmen der Strafverfolgung vernommenen Personen machen wir folgende Erwähnungen, die sowohl deren Rechtswidrigkeit als auch ihren fragwürdigen Charakter und die beibehaltenen Aspekte belegen.

Wir sind der Ansicht, dass einige dieser Aussagen falsch sind und können zum jetzigen Zeitpunkt und ohne zusätzliche Überprüfungen durch das Gericht nicht genau angeben, welche der Aussagen wahr sind und welche nicht.

In diesem Zusammenhang sehen wir die Tatsache, dass keine der in der Akte vorhandenen Aussagen holografisch ist. Gleichzeitig machen die Strafverfolgungsbehörden keinerlei Angaben zur tatsächlichen Aussagefähigkeit der befragten Personen oder zu deren Möglichkeit, schriftlich auszusagen.

Darüber hinaus bestätigen alle befragten Personen, dass sie den Inhalt gelesen und verstanden haben Erklärungen und dass ich sie unterstütze, dieser Satz wird jedoch nicht anerkannt

in holographischer Schrift auf den Aussagen der Geschädigten und Zeugen angegeben. Dieser

Mangel an holografischen Erklärungen gewinnt an Bedeutung die Umstände, unter denen viele der Aussagen der Geschädigten und Zeugen unterschiedliche Unterschriften zwischen den Aussagen derselben Person enthalten. Im gleichen verdächtigen und rechtswidrigen Sinne ist auch die Tatsache, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht die notwendigen Aufklärungen zu den Tonaufnahmen vornehmen Video der Aussagen.

Wir kommen zu dem Schluss, dass die Polizeibehörden und der Vertreter des Ministeriums Die Öffentlichkeit erfasst keine Gründe oder Spezifikationen, die ihre Ursachen bestimmt haben machte es erforderlich, eine Erklärung zu

registrieren. Ebenso wenig liegen rechtliche Gründe dafür vor, dass die übrigen Erklärungen nicht in den Erklärungen oder in anderen Dokumenten festgehalten wurden.

Diese Aspekte führen zu Unsicherheit über die Rechtmäßigkeit der vorliegenden Dokumente und führen in manchen Fällen sogar zu deren Nichtigkeit aufgrund offensichtlicher Mängel.

Strimbu Constantin reicht eine Stellungnahme bei den Überwachungsbehörden ein Strafverfahren am 10.03.2015, 26.05.2015, 13.06.2015 und 18.09.2015.

Unter diesen Aussagen ist nur die vom 13.06.2015 die einzige registrierte mit Audio-Video-Mitteln.

Auch wenn die Bestimmungen der Strafprozessordnung es den Organen erlauben Verfolgung der Wahl der Situationen, in denen diese Aufnahmen gemacht werden sollen, diese Entscheidungen Sie müssen nach den gleichen Verfahrensvorschriften begründet

sein. Daher geben die Polizeibehörden und der Vertreter des Staatsministeriums nicht an, aus welchen Gründen die Erklärung vom 13.06.2015 registriert werden musste.

Die Entscheidung, die Erklärungen vom 10.03.2015, 26.05.2015 und 18.09.2015 nicht zu registrieren, wird als ebenso lakonisch und illegal angesehen und findet sich weder in ihrem Inhalt noch in anderen rechtlichen Gründen, aufgrund derer die Erklärungen nicht registriert wurden.

Auf der ersten Seite von Strimbus Aussage erscheint später, auf den Seiten 2-6, eine Unterschrift, bei der es sich um eine weitere Unterschrift handelt.

Seine Aussagen sind voller Widersprüche zu den Ereignissen, zu denen er befragt wird. In einer der Aussagen erklärt er, dass er sexuelle Beziehungen mit dem Angeklagten hatte, kehrt dann zurück und erklärt, dass er keine sexuellen Beziehungen hatte.

Er widerspricht sich auch hinsichtlich seiner Teilnahme an den geschilderten Ereignissen und gibt mal an, dass er Partei gewesen sei, mal, dass er aufgrund seines Alters von den Angeklagten ausgewiesen worden sei und daher nicht

anwesend gewesen sei. Auch Strimbus Aussage enthält unwirkliche und falsche Daten. Er kennt sein eigenes Alter und den Zeitpunkt des Eintretens der Ereignisse nicht richtig, da seine Berechnungen hinsichtlich des Datums des Eintretens der gemeldeten Ereignisse und ihrer zeitlichen Einordnung falsch sind.

Die so aus dem Vergleich der Zeitkoordinaten in seinen Aussagen resultierenden Unterschiede betragen teilweise mehr als zwei Jahre. Angesichts seiner durch den Konsum von Aurolac und Drogen geprägten Vergangenheit weckt seine Beharrlichkeit in kriminellern Verhalten echte Zweifel, die wir zu schätzen wissen Nichtigkeit oder zumindest Zweifel an ihrer Richtigkeit, Wahrhaftigkeit und Genauigkeit. In der Abrechnung vom 26.05.2015 gibt er auf Tab. 9 an, dass er im Jahr 2010 13 Jahre alt gewesen sei, während er in der Abrechnung vom 10.03.2015 angibt, dass er im Jahr 2008 12 Jahre alt gewesen sei. Zu den Aussagen des besagten Stanciu vom 11.03.2015:

11.06.2015, 19.06.2015, 17.09.2015 wir haben folgendes gesehen.

Von all diesen Aussagen ist nur diejenige vom 11.06.2015 registriert,

wobei die Polizeibehörden und der Vertreter des Staatsministeriums nicht die Gründe angeben, die die Registrierung der Aussage erforderlich machten, und weder in ihrem Inhalt noch in anderen Dokumenten rechtliche Beweggründe finden dafür wurden die anderen Erklärungen nicht registriert.

Und dieser Zeuge weist in seinen Aussagen viele Widersprüche auf, und zwar hinsichtlich Aspekten, die im Vergleich zu den den Angeklagten zur Last gelegten Tatsachen von größter Bedeutung sind.

Stanciu widerspricht sich also selbst, wenn er den Grund kennt, warum er von den Angeklagten in ihre Wohnung eingeladen wurde. In der

ersten Stellungnahme präzisiert er, dass er genau weiß, was Ausländer wollen, wenn sie ihn einladen sie in der Residenz, d.h. um Stanciu Oralsex anzubieten, damit er später auch zurückkehren würde um zu zeigen, dass er erst bei seiner Ankunft bei den Angeklagten von diesen darüber informiert wurde der Zweck des Besuchs.

Die Aussagen vom 11.03. und 11.06.2015 enthalten eine Art Unterschrift des Zeugen, in der Aussage vom 19.06.2015 hat der Zeuge eine andere Unterschrift als die vorherige, und in der Aussage vom 17.09.2015 findet sich eine 3. Unterschrift des Zeugen.

Darüber hinaus enthält die Unterschrift von Herrn Stanciu in der Erklärung vom 17.09.2015 Elemente, die unseren begründeten Verdacht erwecken, dass sie der Person gehört, die einige Seiten seiner Erklärungen für Strimbu unterzeichnet hat.

Bezüglich der Aussagen des genannten Ifrim George Marius Liviu vom 13.06.2015, 18.09.2015 präzisieren wir Folgendes.

Seine Aussagen weisen auch hinsichtlich der vorläufigen Koordinaten Widersprüche auf, sie enthalten weder den Stempel des von Amts wegen bestellten Anwalts noch die Nummer seiner Delegation.

In der Akte erklärt der genannte Stanciu an einem Datum, das viel früher als der Beginn der Strafverfolgung im vorliegenden Fall (21.02.2014) ist, Vorfälle, die sich auch vor der Strafverfolgung im vorliegenden Fall ereignet

haben. So berichtet er über den Ort namens „BLIDA“, über die Treffen mit Fremde zum Sex, über einen gewalttätigen Vorfall, im Sinne einer Auseinandersetzung zwischen anderen Ausländern als den Angeklagten und ihm und anderen benachteiligten Personen.

Der so deklarierte Vorfall stellt alle Details des Vorfalls dar, der den Angeklagten mitgeteilt werden sollte und der angeblich auch innerhalb des Standorts „BLIDA“ stattgefunden hat.

Wenn man bedenkt, dass diese Aussage vor dem Zeitraum liegt, der den Angeklagten vorgeworfen wird, ergibt sich daraus, dass die Aussagen in der strafrechtlichen Untersuchung aus In diesem Fall geht es tatsächlich um andere Personen und andere

Tatsachen. Diese Aussage betrifft den Sachverhalt des besagten Mario, bekannt als Reto Wenk, der im Fall 47279/3/2015 vom Bukarester Tribunal und Berufungsgericht angeklagt wurde. Möglicherweise betreffen diese Aussagen auch ältere Sachverhalte, wie etwa den im Fall 29662/3/2014 entschiedenen Sachverhalt.

Da die Aussagen des genannten Stanciu unterschiedliche Unterschriften und widersprüchliche Daten haben und andere Tatsachen betreffen, halten wir sie für rechtswidrig, nicht schlüssig und für die Sache nutzlos.

Bezüglich der Aussagen des genannten Dancs Ionut Alexandru vom 21.05.2015, 12.06.2015, 19.06.2015 und 17.09.2015 präzisieren wir Folgendes.

Die Erklärung vom 17.09.2015 enthält im Vergleich zu den anderen Erklärungen eine völlig andere Unterschrift, was Zweifel und die Notwendigkeit einer Abgabe aufwirft die Schecks, auf denen er die betreffenden Erklärungen unterzeichnet

hat. Nur die ersten beiden Aussagen wurden aufgezeichnet, die Polizeibehörden und der Vertreter des Staatsministeriums machten keine Angaben zur Klärung der Gründe, die eine Aufzeichnung der Aussage erforderlich machten, und wurden im Inhalt nicht gefunden in ihren oder anderen motivierenden, rechtlichen Dokumenten, für die die anderen nicht registriert waren Aussagen.

Angesichts der Aussagen des genannten David Nicolae Schitz aus den Daten von 13.06.2015, 17.09.2015 Wir geben Folgendes an. Seine Aussagen sind auch mit einer Vielzahl von gespickt

Widersprüche, Rückgaben und Änderungen zu den genannten Punkten.

Daher sind wir der Auffassung, dass diese Aussagen auch der Wahrheit entsprechen

Frage nach ihrer Genauigkeit.

Darüber hinaus sind alle Aussagen der Zeugen und Geschädigten zweifelsfrei zu würdigen, da die Akte Krankenakten sowie deren psychosoziale Analysen enthält.

Diese Inschriften bezeugen den Konsum von Drogen sowie Aurolac, kriminelles Verhalten, den geringen Entwicklungsstand, ihre begrenzten Möglichkeiten. der Berichterstattung und verleiht den betreffenden Aussagen daher ein hohes Maß an Unsicherheit.

Bei allen Zeugen handelt es sich um bekannte Drogenkonsumenten, sie bescheinigen den täglichen Konsum von Aurolac und anderen Substanzen, sie werden in diesen Momenten des Drogenkonsums von den Kriminalbehörden verfolgt und dann auch unter dem Einfluss verschiedener Substanzen angehört.

Daher sind wir angesichts der Situation der befragten Personen dankbar dafür, dass Sie diese Beweismittel nicht berücksichtigen können, solange Sie sich über deren Zustand zum Zeitpunkt der Aussagen nicht sicher sind.

Die so aufgeführten Widersprüche werden durch die Aussagen der Geschädigten vom 07.09.2015 vor dem Bukarester Gericht noch verschärft, die die Beschwerden der Angeklagten gegen die von der Kriminalpolizei durchgeführten Gewalttaten und Folterungen bestätigen und untermauern Stellen, um Beweise zu sammeln und ein Geständnis von den Angeklagten zu erwirken.

Auch Protokolle, die von den Ermittlungsorganen anlässlich der Durchführung verschiedener Recherche- und Ermittlungstätigkeiten erstellt werden, stellen ein Beweismittel dar, das unter rechtswidrigen Bedingungen geführt wurde.

Wir zeigen dem Gericht beispielhaft das Protokoll der Computerdurchsuchung vom 07.09.2015. Wie man sehen kann, wurde dieses Dokument unter Missachtung des Rechts auf Verteidigung, auf ein faires Verfahren und auf Gleichheit erstellt von Waffen.

Das Protokoll vom 09.07.2015 wurde in Abwesenheit von a abgeschlossen ermächtigter Übersetzer oder Dolmetscher der deutschen

Sprache. Die Übersetzungen wurden in dem Fall damals vom Anwalt angefertigt die Angeklagten angeblich der deutschen Sprache mächtig.

Obwohl die Fähigkeit des Anwalts, Deutsch zu sprechen, nicht bestritten wird, wird die Richtigkeit dieser so erstellten Übersetzung bestritten.

Das geltend gemachte Laster ist in den Fällen wichtig, in denen nach diesem Datum Die Beklagten kündigten daraufhin den Beistandsvertrag mit Rechtsanwalt Usatai Nichteinhaltung der vom Anwalt festgelegten vertraglichen Verpflichtungen.

Die Durchführung dieser Vorgänge durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgt ohne B. die Anwesenheit eines ermächtigten Übersetzers, dazu führen, dass die betreffende Handlung

nichtig ist. Es ist zu erwähnen, dass in dem Fall bereits Dolmetscher bestellt wurden, die von ihnen vorgelegten Vollmachten in der Akte liegen und kein Grund genannt wird, der dazu geführt hätte, dass die Anwesenheit eines ermächtigten Dolmetschers nicht möglich gewesen wäre.

Die so von Usatais Anwalt angefertigte Übersetzung entspricht nicht den Anforderungen einer juristischen Übersetzung, stellt keine ausreichende Möglichkeit zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung dar und ist daher ungültig.

Protokoll der Aufzeichnungen der in dem Fall gemachten Aufnahmen, mit direkte Klärung der Übersetzungen der Gespräche der unterzeichnenden Angeklagten, Wir sind uns darüber im Klaren, dass sie nicht der Realität entsprechen.

Auf diese Weise zeigen wir dem Gericht, dass diese Mitschriften nicht vollständig sind, Passagen aus dem Gespräch fehlen, die Übersetzungen unter dem Vorwand der mangelnden Klarheit der Aufzeichnung völlig fehlen.

In den Fällen, in denen die Übersetzung erfolgreich war, wurde sie in mangelhafter und fehlerhafter Weise angefertigt, wobei uns andere als die tatsächlichen Aspekte vorenthalten wurden, die auf dem Datenträger in der Akte aufgezeichnet werden sollten.

Nicht einmal die Aussagen des Unterzeichners im Strafverfahren wurden der Realität entsprechend übersetzt, was bei der erneuten Anhörung und Sichtung der Aufzeichnungen gemeinsam mit dem für den Fall beauftragten Dolmetscher deutlich werden wird.

Das Durchsuchungsprotokoll vom 13.06.2015, der Auftrag, auf dessen Grundlage die Durchsuchung durchgeführt wurde, stellt zwei weitere Verfahrensdokumente dar, die unter Missachtung des Rechts auf Verteidigung und auf ein faires Verfahren erstellt wurden.

Somit verfügten die Kriminalbehörden über Kenntnisse über die Nationalität des Unterzeichners und über die gesprochene Sprache, in diesem Fall

Deutsch. Die oben genannten Dokumente wurden jedoch überhaupt nicht übersetzt im Beisein eines ermächtigten Übersetzers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erstellt.

Die Kommunikation erfolgte in einer anderen Sprache als der Muttersprache sowohl der von Verfolgungsbehörden als auch der Angeklagten.

Die oben genannten Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der mündlichen Prozesse, die von den Strafverfolgungsbehörden ausgehen, ziehen auch die Rechtswidrigkeit einiger Aufzeichnungen nach sich, die später aus der Durchführung dieser mündlichen Prozesse und der beschriebenen Vorgänge stammen.

Das im Strafgesetzbuch erstellte Protokoll der Computerdurchsuchung vom 07.09.2015 im Sinne des Fehlens eines ermächtigten Dolmetschers zur Unterstützung des Angeklagten wird durch die angeführten Beweismittel ergänzt bei dieser Gelegenheit entdeckt und verwaltet.

Nach dieser Meldung geben die Kriminalpolizeien an, Bilder und Diskussionen über den Sachverhalt entdeckt zu haben, der den Angeklagten vorgeworfen wird.

Entweder sind diese Entdeckungen oder Beweise absolut nichtig die anschließende Nichtigkeit des computergestützten Recherchenberichts ausgehen.

Darüber hinaus sind sie weder schlüssig noch für den Fall von Nutzen, da sie andere Personen als die im Fall Beteiligten darstellen, und in den wenigen Gerichten, an denen die Parteien beteiligt sind, liefern sie keine Informationen, die die Anschuldigung stützen.

Die Aussagen der Zeugen und der Geschädigten sowie die Protokolle der Aufzeichnungen und Audio-Video-Aufzeichnungen sind fehlerhaft und daher aufgrund der Verletzung der Bestimmungen des Art. 101 und Kunst. 102 Strafprozessordnung.

Daher erkennen wir an, dass das gesamte in diesem Fall durchgeführte strafrechtliche Ermittlungsverfahren null und nichtig ist, da es sich bei den im vorliegenden Fall erlangten Beweisen um rechtswidrig erlangte Beweise handelt und die Verstöße gegen die Bestimmungen von Art. 101 Absatz 3. In einer solchen Situation würden wir dem erstinstanzlichen Gericht genau das Benachrichtigungsdokument vorlegen von Amts wegen vom 26.01.2015. Demnach

seien die Behörden über die Tatsachen informiert worden, die im Jahr 2013 festgestellt worden seien, dem Zeitraum vor demjenigen, wegen dem gegen die Angeklagten ermittelt und vor Gericht gestellt wird.

Es kann auch festgestellt werden, dass das Material, das die Grundlage für den Selbstbericht bildete, Im Fall des Films „Sandro trifft sich im Park“ wurde er von einer anderen Person, Reto, gedreht Wenk, ein Jahr vor der ersten Ankunft der Angeklagten im Land.

Die Kriminalpolizei setzte die Ermittlungen jedoch fort, indem sie den Geschädigten erlaubte, ihre gewohnten Tätigkeiten fortzusetzen, die wiederum die Tatbestandsmerkmale mehrerer Straftaten akkumulieren.

All diese Aspekte lassen sich aus den Aussagen der Geschädigten und Zeugen ableiten, die in Wirklichkeit Tatsachen belegen, die vor August 2014, als die Angeklagten in Rumänien ankamen, stattgefunden haben. Folglich liegen diese Taten in der Verantwortung anderer Personen als der Angeklagten und wurden vor ihrer Ankunft in Rumänien begangen.

Gleichzeitig ist der Eintritt dieser Tatsachen vor dem Eintreffen der Angeklagten in Rumänien beruft sich zum ersten Mal auf die Erklärungen, die ihnen Zweifel bezugen Angemessenheit hinsichtlich der Richtigkeit der Aussagen, ihrer zeitlichen Einordnung und bzgl an die Schuldigen. Ebenso

kann aus den Beweisen die eindeutige Schlussfolgerung abgeleitet werden, dass dieser Film mit anderen Geräten als denen der Angeklagten und vor den Angeklagten unbekannt Personen gedreht wurde.

Die aus diesem Film extrahierten Fotos betreffen nicht den Gegenstand des vorliegenden Falles, da sie illegal verwendet werden, um die Schwere der den Angeklagten zur Last gelegten Tatsachen

praktisch zu erhöhen. Diese 14 Fotos stellen den Versuch der Verfolgungsbehörden dar Der Strafprozess besteht darin, die den Angeklagten zur Last gelegten Tatsachen den Straftaten zuzuordnen bereitgestellt von disp. Kunst. 374 Strafgesetzbuch.

In Ermangelung dieser Beweise, die, wie ich bereits erwähnte, nichts mit der Ursache zu tun haben, die im Lichte der Kunst vorgebrachten Anschuldigungen. 374 des Strafgesetzbuches sind unbewiesen, eine andere gibt es nicht Beweismittel, die Tatsachen hervorheben, die diesen Bestimmungen entsprechen.

Dadurch waren den Kriminalbehörden ab Januar 2015 Kenntnis von den im Jahr 2013 begangenen Straftaten bekannt.

Infolgedessen ist die Anzeige und Ausweitung der strafrechtlichen Verfolgung gegen die Angeklagten in diesem Fall aufgrund der Herstellung von Straftaten, die den in Art. 1 vorgesehenen Tatbestandsmerkmalen entsprechen, erforderlich. 374 des Strafgesetzbuches ist nicht rechtmäßig, da es weder zu diesem Zeitpunkt noch zu diesem Zeitpunkt irgendeine Beweise gab, die einen begründeten Verdacht hinsichtlich des Vorliegens der festgehaltenen Tatsachen erwecken ließen.

Stattdessen werden die Tracking-Stellen auch in der Fortführung der Forschung eingesetzt forderte die Zeugen und die Geschädigten in dem Fall auf, Straftaten zu begehen bzw. zu begehen Ermittlung der Begehung von Straftaten durch ausländische

Staatsbürger. Zu diesen Personen gehören auch die Angeklagten, die nach Beginn der Strafverfolgung im Januar 2015 aufgefordert wurden, nach Rumänien zu kommen, um Straftaten zu begehen.

Zu diesen Zeitpunkten stellen wir klar, dass die Anträge der Geschädigten an die Angeklagten auf Rückkehr nach Rumänien nach Einleitung der strafrechtlichen Ermittlungen und nach Erhalt der Anordnungen zur technischen Überwachung durch Abfangen gestellt werden.

Die oben genannten Aspekte finden sich in den vorhandenen Erklärungen in der Akte sowie in den Briefen und Bildern, die transkribierte Nachrichten bezeugen, Screenshots.

Dieser Aspekt kann auch angesichts aller Zeugen nicht geleugnet werden. Ich erkenne die kriminelle Vergangenheit, Drogenkonsum und sexuelle Beziehungen mit verschiedenen Leuten, einige Ausländer, im Austausch für verschiedene Gewinne.

Die Zeugen erklären ständig, dass sie Aurolac oder andere Drogen konsumieren, wobei die Vorgeschichte den Ermittlungsbehörden bekannt ist, und die Zeugen scheuen nicht davor zurück, freimütig zu erklären, dass sie entweder zurückkehren werden, um Straftaten zu begehen, oder zu den Angeklagten, gegen die ermittelt wird, um die Ermittlungen fortzusetzen. Begehung von Handlungen wie der recherchiert.

Sie erlaubten den Geschädigten auch vor und nach den Anhörungen, zum Wohnsitz der Angeklagten zurückzukehren, mit dem Ziel, diese zur weiteren Begehung von Straftaten zu bewegen.

In diesem Zusammenhang sehen wir die Aussagen der genannten Strimbu, Stanciu, Schitz, Ifrim und Danes vom Juni 2015, in denen es ausdrücklich heißt, dass die Kläger mit oder ohne die Angeklagten an verschiedene Orte zurückkehren werden, um sich zu begehen Handlungen, die Straftaten darstellen oder deren Begehung bestimmen können.

Angesichts der Vielzahl der durchgeführten Tests zumindest aktuell vom 06.09.2015 schätzen wir, dass die Ermittlungsbehörden über genügend Beweise verfügten eine richtige Lösung finden.

Stattdessen wurde die Strafverfolgung stets mit dubiosen, teils rechtswidrigen Methoden durchgeführt, die in ihrer Gesamtheit einen echten und geradezu unfairen Charakter annehmen.

Die Ermittlungsbehörden brauchten keine Erlaubnis, um Straftaten zu begehen, für weitere 3 Tage, nur um die Situation der Angeklagten zu verschlimmern, also einen Verstoß der präventive Grundsatz und Zweck des Strafrechts.

Ebenso wenig sei es für die Ermittlungsbehörden notwendig und sinnvoll gewesen, den Tätern und Geschädigten ab dem Jahr 2015 für einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr die Begehung von Straftaten zu gestatten oder weiterhin Opfer von Straftaten zu sein.

Daraus ergeben sich begründete Zweifel an der Richtigkeit der Strafverfolgung, die sich aus der Zulassung und sogar Anstiftung zur Begehung von Straftaten bzw. der Verbleib als Geschädigter im vorliegenden Fall ergeben, in Verbindung mit den zuvor genannten Beweismängeln ein vollständiger Zustand der Rechtswidrigkeit der Beweise in dem Fall.

Ebenso sind wir der Ansicht, dass die Möglichkeit und Erleichterung, den Geschädigten den von der Staatsanwaltschaft geltend gemachten Gefahrenzustand zu ermöglichen und zu erleichtern, gerade auf die rechtswidrigen Praktiken der Ermittlungsbehörden zurückzuführen ist.

Es gilt auch, je schwerwiegender der Schaden und der Gefahrenzustand sind dadurch verursacht durch das mit voller Absicht begangene Verhalten der Ermittlungsorgane,

als die den Angeklagten zur Last gelegten Tatsachen, Taten, die wie angegeben ohne die gesetzlich vorgeschriebene Absicht begangen wurden.

Die gleichen Aspekte der Rechtswidrigkeit und Verletzung von disp. Kunst. 101 StPO geht aus der Durchsicht der in der Akte vorhandenen Videoaufzeichnungen hervor.

Die Tatsache, dass die Angeklagten derzeit verhaftet sind und sich in einem Zustand von Das Urteil beweist lediglich, dass sowohl die in dem Fall ernannten Richter als auch Die Staatsanwälte, die an den strafrechtlichen Ermittlungen und der Verhandlung des Falles beteiligt waren, tun dies nicht respektierten ihre beruflichen Pflichten und analysierten die vorhandenen Beweise nicht rechtlich.

Wir nehmen diese Einschätzung vor, weil das in der Akte vorhandene Bildmaterial die rechtswidrigen Praktiken der Kriminalpolizei durch die Nichtbefolgung von Überwachungsanordnungen und durch die Installation rechtswidriger und unerlaubter Überwachungsgeräte sowie durch die Beeinflussung von Zeugen und Geschädigten im Sinne von beweist Begehung von Straftaten und Ermittlung der Angeklagten für die Begehung von Straftaten.

Wir teilten dem Gericht mit, dass die Filmaufnahmen durch die Polizei nicht gemäß den ausgestellten Haftbefehlen durch die Installation von Überwachungsgeräten in dem von den Angeklagten gemieteten Gebäude erfolgten, sondern durch die Installation einer Videokamera in der Tasche eines der Geschädigten.

Diese Aspekte sind im vorliegenden Filmmaterial deutlich zu erkennen mit dem Namen 2015-06-12 22-14-00 2015-06-12 22-16-16.mp4, woher Minute 00:58 können Sie sehen, wie die Kamera Bildbewegungen aufzeichnet als Ergebnis der Bewegung der Tasche, in der es untergebracht war.

Die Kamera, die ebenfalls im Audioformat aufzeichnet, fängt ab demselben Bild die Geräusche des Öffnens des Reißverschlusses des Rucksacks durch einen der Verletzten ein, was umso offensichtlicher ist, als die Bewegung der Kamera darauf zurückzuführen ist sein illegaler Aufenthaltsort unter den Geschädigten

Folglich sind wir der Ansicht, dass Beweismittel rechtswidrig sind, weil zur Beweiserhebung illegale Praktiken eingesetzt werden, und zwar im Sinne einer Förderung und Erleichterung der Begehung von Straftaten durch die in den Fall involvierten Personen, was einen Verstoß gegen die Bestimmung darstellt. Kunst. 102 Abs. 3 Strafprozessordnung.

Folglich führen aus den oben genannten Gründen, insbesondere illegale Übersetzungen ins und aus dem Deutschen, Erklärungen mit unterschiedlichen Unterschriften derselben Person, illegal beschaffte Inschriften und Bilder, die Anwendung illegaler Praktiken durch die Verfolgungsbehörden, zur Rechtswidrigkeit der erhobenen Beweismittel und seine Nichtigkeit.

Aufgrund der Nichtigkeit der vorgelegten Beweise halten wir die Anklage vom 04.11.2015 aus der Strafermittlungsakte 310D/P/2015 für ungültig, da sie auf illegal erlangten Beweisen beruht.

Die oben genannten Rechtswidrigkeiten verfolgen die Sache auch danach noch weiter Beendigung der strafrechtlichen Ermittlungen mit der Verhandlung in der Vorkammer.

So erfolgten die Mitteilungen des Gerichts an die Beklagten auf Rumänisch, ohne dass es eine korrekte Übersetzung des Verfahrens gab, und die vom Gericht ausgestellten Ladungen und Adressen wurden nicht ins Deutsche übersetzt.

Am 09.11.2015 wurde uns eine Anklageschrift zugestellt, deren Übersetzung

Wir haben es bestritten und behaupten immer noch, dass es falsch, grammatikalisch und kontextuell falsch ist, einige Passagen nicht übersetzt hat und aus rechtlicher Sicht unbrauchbar ist. Wir haben auch

festgestellt, dass die uns gewährte Rechtshilfe mangelhaft war und nicht den strengen Anforderungen des rumänischen Rechts und des Gemeinschaftsrechts entsprach, die wir angenommen haben bestritt dies und reichte unter anderem Strafanzeige gegen diese Anwälte ein.

Außerdem war die vom erstinstanzlichen Gericht gewährte Zeit, um Ausnahmen vorzubringen oder die Rechtmäßigkeit der Beweise anzufechten, im Vergleich zur Komplexität des Falles am geringsten.

Darüber hinaus wurde die eigentliche Vorbereitungszeit der Verteidigung verkürzt
Fortsetzung, sowohl aufgrund fehlender Übersetzungen ins Deutsche als auch aufgrund von Mängeln die Verteidigung, die uns zur Verfügung gestellt wurde.

Daher waren wir, die Unterzeichner, nicht in der Lage, eine wahrheitsgetreue und wirksame Verteidigung gegen ein Beweisstück vorzubereiten, das wir für illegal halten. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus dem Verhalten unserer Verteidigung, die es nicht verstanden hat, das Gericht über einen der Punkte zu informieren, die in den nach dem 18.05.2016 registrierten Anträgen aufgeführt sind. Wir bekräftigen die Tatsache, dass die in dem Fall vorgelegten Beweise zumindest teilweise zutreffend waren verwaltet durch Verstoß gegen die Bestimmungen der Kunst. 101 Abs. 3 Strafprozessordnung.

Ebenso sehen wir die Rechtswidrigkeit der oben genannten Erklärungen, in denen unterschiedliche Unterschriften derselben Person zu finden sind.

Wir machen auf die Protokolle aufmerksam, die in Abwesenheit eines autorisierten Dolmetschers erstellt wurden, sowie auf die verspäteten oder fehlerhaften Übersetzungen, die zur Nichteinhaltung des Rechts auf Verteidigung sowie zu einem rechtmäßigen und fairen Verfahren führten.

Aufgrund dieser Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Strafverfolgungsdokumente sind wir uns darüber im Klaren, dass die Festnahmen der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte, die zuvor mit verschiedenen Problemen in dem Fall, der uns betrifft, mitgeteilt wurden, nicht begründet sind und dies auch tun müssen nicht gepflegt werden.

Aufgrund dieser oben dargelegten Sachlage und der Aspekte der Rechtswidrigkeit der strafrechtlichen Ermittlungen in diesem Fall gehen wir davon aus, dass auch die vorbeugenden Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind, sofern sie auf rechtswidrig verwalteten Beweismitteln beruhen.

Es ist zu beachten, dass sich die Gründe, die bei der Ergreifung der Maßnahme der vorbeugenden Festnahme der Angeklagten berücksichtigt werden, geändert haben, da sie in dem Fall fast ein Jahr lang festgenommen wurden und die Maßnahme auf rechtswidrig erlangten Beweisen beruhte, auf Beweisen, die sie nicht betreffen den vorliegenden Fall (Film aus dem Jahr 2013, auf dessen Grundlage die zuständigen Stellen eine Selbstauskunft erstellen).

Diese Schlussfolgerung wird noch verstärkt, wenn man berücksichtigt, dass die zuständigen Stellen in diesem Zeitraum von einem Jahr weder Maßnahmen ergriffen haben, um die Fehler zu korrigieren noch deren Auftreten zu verhindern.

Auch ein Beweismittel, an dem Zweifel hängen und das sich aus der oben genannten Begründung ergibt, kann nicht als Beweismittel angesehen werden, das den begründeten Verdacht begründet, auf dessen Grundlage die Maßnahme der Sicherungsverhaftung angeordnet werden kann.

Die Sicherungsverwahrungsmaßnahme kann nicht auf unbestimmte Zeit aufrechterhalten werden, weil Da es sich um eine vorbeugende Maßnahme handelt, hat sie einen vorübergehenden/vorübergehenden Charakter, der von bereitgestellt wurde

Der Gesetzgeber muss auf den in Art. 1 genannten Zweck eingehen. 202 Strafprozessordnung.

Da die strafrechtlichen Ermittlungen abgeschlossen sind, würde die Freilassung der Angeklagten den reibungslosen weiteren Verlauf des Strafverfahrens nicht beeinträchtigen, da nicht nachgewiesen wurde, dass die Gefahr besteht, dass sie sich dem Prozess entziehen, den Verlauf des Prozesses beeinflussen oder neue Straftaten begehen.

Laut Bestimmung Kunst. 202 Absatz 1 Strafprozessordnung, eine vorbeugende Maßnahme kann angeordnet werden, wenn Beweise oder stichhaltige Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich der Verdacht ergibt begründet werden, dass eine Person eine Straftat begangen hat und ob sie für den Zweck erforderlich sind Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs des Strafverfahrens, Verhinderung der Flucht des Verdächtigen oder Angeklagten vor der strafrechtlichen Untersuchung oder des Prozesses oder Verhinderung der Begehung einer anderen

Straftat. Dieser Artikel wird mit disp vervollständigt. Abs. 2, der vorsieht, dass keine vorbeugende Maßnahme angeordnet, bestätigt, verlängert oder aufrechterhalten werden kann wenn ein Grund vorliegt, der die Einleitung oder Ausübung der Maßnahme verhindert kriminell.

Artikel 203 Abs. § 6 StPO verlangt als Garantie gegen eine ungerechtfertigte, rechtswidrige und im Verhältnis zur tatsächlichen Situation unverhältnismäßige Inhaftierung, dass das Gericht bei der Entscheidung über die Ergreifung, Aufrechterhaltung oder Verlängerung einer vorbeugenden Maßnahme seine Entscheidung mit einer Schlussfolgerung begründen muss.

Im vorliegenden Fall lässt sich leicht feststellen, dass die Entscheidungen zur Aufrechterhaltung der Maßnahme der Sicherungsverwahrung nicht den rechtlichen Anforderungen genügen, nicht begründet sind, die scheinbare Begründung früherer Entscheidungen präzise übernommen und plagiiert wurde, teilweise sogar vollständig ausgesprochen wurde unterschiedliche Richter, basierend auf völlig unterschiedlichen geführten Diskussionen und geltend gemachten Einwänden.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass die einfache Darlegung, die sich an die früheren Entscheidungen und die Anforderung anlehnt, weder im Hinblick auf das innerstaatliche Recht noch im Hinblick auf den gemeinschaftlichen Besitzstand, unter dem Rumänien bereits zahlloses Leid erlitten hat, eine rechtliche und gründliche Begründung darstellt Verurteilungen beim EGMR.

Unter besonderer Bezugnahme auf die Maßnahme der Sicherungsverwahrung, wie sie von Disp vorgesehen ist. Kunst. 223 der Strafprozessordnung hat ergänzende Koordinaten zu den Bestimmungen der Kunst. 202 der Strafprozessordnung, mit dem der Gesetzgeber die Situationen einschränkt, in denen diese Maßnahme angeordnet werden kann.

Somit ist für die Anordnung der Maßnahme der Sicherungsverwahrung neben der Voraussetzung des Vorliegens stichhaltiger Beweise oder Anhaltspunkte, die den begründeten Verdacht begründen, dass eine Person eine Straftat begangen hat, einer der vier Gründe und wesentlichen Voraussetzungen vorgesehen von disp. Kunst. 223 Abs. 1 Strafprozessordnung.

Der Gesetzgeber führt die Verantwortung der Staatsanwaltschaft ein, nachzuweisen, dass bei der Person, gegen die eine Maßnahme beantragt wird, die Gefahr besteht, sich ihrer Untersuchung zu entziehen, und dass versucht wird, den Verlauf der Akte entweder durch Beeinflussung der Beweise oder der in der Akte enthaltenen Parteien zu beeinflussen oder dass es Anhaltspunkte dafür gibt, dass er eine andere Tat begangen hat oder noch eine weitere Tat begehen wird.

Die vorstehenden Bestimmungen werden auch durch disp ergänzt. Kunst. 238 der Strafprozessordnung, die im Inhalt von Abs. 1 sieht vor, dass „die vorbeugende Festnahme des Angeklagten ... für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen aus den gleichen Gründen und unter den gleichen Bedingungen wie die vom Richter für Rechte und Freiheiten während der Strafzeit angeordnete vorbeugende Festnahme angeordnet werden kann.“ Untersuchung.“

Stattdessen Kunst. 238 Abs. 3 der Strafprozessordnung legt die Einschränkung fest, dass „gegenüber dem Angeklagten, der bereits im selben Fall bereits im Rahmen des Strafermittlungsverfahrens, des Vorkammerverfahrens oder der Hauptverhandlung vorverhaftet wurde, diese Maßnahme nur dann erneut angeordnet werden kann, wenn sie neu ist.“ Gründe vorliegen, die seine Freiheitsentziehung erforderlich machen.“

In einer solchen Situation ist die einfache Aufrechterhaltung der Sicherungsmaßnahme durch die Schlussfolgerung des delegierten Richters im Fall 39686/3/2015 nur durch die Aufzeichnung möglich, dass die Gründe berücksichtigt wurden, die zum Zeitpunkt der Ergreifung der Maßnahme der Sicherungsverwahrung (14.06.2015) vorliegen aufrechterhalten wird, stellt keine rechtliche Motivation dar und stellt gemäß den Anforderungen der EMRK keine dar, aus welchen Gründen die Unterhaltsanordnung angeordnet wurde und welche der vier (4) Nebenbedingungen aufrechterhalten werden .

Darüber hinaus entzieht uns die Übernahme der Gründe aus den früheren Entscheidungen zur Aufrechterhaltung der Maßnahme der Sicherungsverwahrung nicht nur die Feststellung der Beweise und Umstände, die die Notwendigkeit für die Einführung der Maßnahme begründet haben, sondern dient auch nicht dem Zweck des Strafrechts. abweichendes Verhalten anzuleiten und zu korrigieren, wobei nicht die Gründe genannt werden, die andere vorbeugende Maßnahmen unzumutbar machen oder warum die bis zum Ende der Unterhaltsdauer vorgesehene Maßnahme ihr Ziel nicht erreicht hat.

Es ist abwegig, rechtswidrig und unmenschlich, eine Person angesichts des Zweifels an einer rechtswidrig durchgeführten Bewährungsstrafe über einen längeren Zeitraum einer vorbeugenden Maßnahme, **im vorliegenden Fall einem Freiheitsentzug, zu unterwerfen und diese Maßnahme länger als aufrechtzuerhalten 1 Jahr, wobei dadurch jedoch keine Gefahr beseitigt wird und die Parteien nicht in den vorherigen Zustand zurückversetzt werden.**

Gleichzeitig sehen wir, dass der Freiheitsentzug der Angeklagten im vorliegenden Fall keine Möglichkeit bietet, die soziale Gefahr in Bezug auf einige Straftaten zu verringern, die von den jetzigen Angeklagten nicht einmal begangen wurden, obwohl es sich um dieselben Straftaten handelt begangen, teilweise in Bezug auf dieselben Geschädigten, nach der Sicherungsverwahrung der Angeklagten.

In diesem Sinne verweisen wir dem Gericht auf die Fälle von Menschenhandel mit Minderjährigen, die im Pinocchio-Kinderheim und anderen, im vorliegenden Fall demselben Kinderheim, im Jahr 2016 begangen wurden und genau von den Mitarbeitern der betreffenden Einrichtungen begangen wurden (<http://bucurestiul.ro/7-Mitarbeiter-vom-Kinderschutzsektor-1-verhaftet>).

Artikel 238 Abs. 3 der Strafprozessordnung stellt die vom Gesetzgeber den Strafermittlungs- und Justizbehörden auferlegte Zusicherung dar, Personen nicht unfairen und übermäßig langen Festnahmen auszusetzen, die in keinem Verhältnis zu ihren Taten stehen.

Durch die gleichen Verfahrensbestimmungen wird dies zugleich gewährleistet die Schnelligkeit der Entwicklung eines Falles, die Unmenschlichkeit, die beschuldigte Person im Staat zu halten die Haft bis zum Abschluss der Ermittlungen zu verhängen, nur um die nötige Zeit zu geben Stellen, um ihre Verfahren abzuschließen. Die Dauer

der Festnahme muss angemessen und angemessen sein, nicht im Verhältnis zur Komplexität der strafrechtlichen Ermittlungen, sondern im Verhältnis zum Grad der Gefährdung des Angeklagten, wobei die vorbeugende Maßnahme nicht als Strafe ausgelegt und verhängt werden darf, sei es auch nur teilweise.

Was Rumänien betrifft, so entschied der EGMR mehrfach über die fehlende Motivation für die Inhaftierung oder Festnahme durch die staatlichen Behörden, die sich damit begnügten, allgemein auf den geltenden Gesetzestext zu verweisen.

In diesem Sinne können wir den Fall Hussain gegen Rumänien zur Sprache bringen, in dem der Kläger, der in einem Sonderzentrum mit dem Ziel der Abschiebung festgehalten wurde, weder die Möglichkeit hatte, den Grund der Inhaftierung, ihre Dauer noch die Rechte und Rechte zu erfahren Verpflichtungen für Ausländer in solchen Situationen, obwohl eine solche Kommunikation im innerstaatlichen Recht verankert war, betreffend die Regelung von Ausländern in Rumänien. Unter diesen Umständen kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Inhaftierung des Beschwerdeführers im Otopeni Transit Center zwischen dem 1. und 17. August 2001 nicht im Einklang mit innerstaatlichem Recht stand und einen Verstoß gegen Art. 5.

Die gleiche Situation liegt im vorliegenden Fall vor, 39686/3/2015, da die Gerichte nicht im Einklang mit dem Gesetz vorgehen und die Unterlagen der Akte in die Sprache der Angeklagten übersetzen, wodurch ihr Recht auf ein faires Verfahren nicht gewährleistet wird Daher ist auch ihre Festnahme rechtswidrig.

Wir weisen darauf hin, dass das mit der Entscheidung im Fall 39686/3/2015 beauftragte Richtergremium den Angeklagten die Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Sicherungsverwahrung vom 07.01.2016 auch bis zum Datum dieser Anfrage nicht in deutscher Sprache mitgeteilt hat.

Ebenso stellte der EGMR im Fall Tase gegen Rumänien, wie auch in anderen Fällen, in denen der rumänische Staat Beklagter war, fest, dass dies gegen nationale Rechtsvorschriften verstößt, nicht jedoch gegen die übliche Praxis von Staatsanwälten und Gerichten Die konkreten Gründe für die Anordnung bzw. Aufrechterhaltung der Sicherungsverwahrung (insbesondere im Hinblick auf die behauptete Gefährdung der öffentlichen Ordnung) sind nicht zu nennen, obwohl die Motivationspflicht ausdrücklich im Gesetz verankert

ist. Eine Praxis, die das Gericht in mehreren Staaten, darunter Rumänien, festgestellt hat, a bestand darin, den Verhaftungszustand durch aufeinanderfolgende Schließungen aufrechtzuerhalten, was darauf hinausläuft

Aufzeichnung der ursprünglichen Gründe, die zur Ergreifung der Maßnahme geführt haben, damit die Fortdauer der Haft bleibt ohne konkrete Rechtsgrundlage bestehen. Im

Zusammenhang mit der Situation Rumäniens ist der Fall Konolos gegen Rumänien wichtig, in dem I.C.C.J. verlängerte die Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers, ohne die Dauer der Verlängerung anzugeben. Analyse

des Falles unter dem Gesichtspunkt innerstaatlicher Rechtsvorschriften und a die Anforderungen der Kunst. 5 Abs. 1 der Konvention wies der Gerichtshof darauf hin, dass dies zum Zeitpunkt des Sachverhalts der Fall sei. Es liegt eine Entscheidung des Verfassungsgerichts vor, die für inländische Gerichte bindend ist und verlangt die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Sicherungsverwahrung alle 30 Tage bis Lösung des Falles, was hätte eine wirksame Kontrolle über die Gründe dafür sein sollen welche Maßnahme vereinbart wurde.

Eine weitere Garantie gegen Willkür, auf die wir uns beziehen, ist die Notwendigkeit, vorbeugende Maßnahmen entsprechend den Umständen des Einzelfalles zu ergreifen.

In der Rechtsprechung des EGMR wurde die Notwendigkeit als Kriterium angesehen, das privative oder restriktive Freiheitsmaßnahmen rechtfertigt, wenn sie angemessen, angemessen, absolut notwendig und aufgrund der Umstände der Situation unbedingt erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des Gerichtshofs im Fall Witold Litwa gegen Polen anschaulich, in der der Gerichtshof feststellte, dass die Inhaftierung einer Person eine so schwerwiegende Maßnahme ist, dass sie nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn sich andere, weniger strenge Maßnahmen als unwirksam erwiesen haben die Verteidigung, die das Interesse verfolgt.

Folglich kam das Gericht zu dem Schluss, dass Art. 5 verletzt wurde, wozu die Behörden berechtigt waren andere, weniger harte Maßnahmen gegen die betreffende Person

ergreifen. Die vorbeugende Festnahme wird in der Fachliteratur als schwerwiegendste Verfahrensmaßnahme eingestuft und ist eine Ausnahmemaßnahme, die darin besteht, einer Person aus bestimmten Gründen, die mit dem Verfahren des Strafverfahrens zusammenhängen, die Freiheit zu entziehen, bevor eine Strafentscheidung ergeht.

Da der Zustand der Haft eine erhebliche Einschränkung des Rechts der Person auf Freiheit darstellt, kann die Maßnahme der Sicherungsverhaftung nicht willkürlich erfolgen und hängt von der Erfüllung mehrerer Bedingungen ab, die sowohl in den nationalen als auch in den internationalen Vorschriften streng festgelegt sind.

Wie in der Doktrin dargelegt wurde, wirft diese Maßnahme komplexe rechtliche, psychologische und soziale Probleme auf, da sie eine echte Schuldvermutung für den Einzelnen begründen kann, die nicht immer, sondern vor allem mit dem Grundprinzip der Unschuldsvermutung vereinbar ist kann den Richter dazu veranlassen, eine Strafe auszusprechen, die mindestens der Dauer der Sicherungsverwahrung entspricht.

Ausgehend von diesen Ausführungen muss betont werden, dass die Sicherungsverhaftung, obwohl sie der Nötigung durch die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ähnelt, eine Maßnahme darstellt, die nur aus verfahrensrechtlichen Gründen im Rahmen des Verfahrens der gerichtlichen Verantwortungsübernahme angeordnet werden kann die Person, die einer Straftat verdächtigt wird.

Da es sich nicht um eine Strafe handelt, sondern im Wesentlichen verwaltungsrechtlicher Natur ist, darf sie nur so lange andauern, wie es die prozessuale Notwendigkeit erfordert, weshalb die Vor- und Nachteile der Sicherungsverwahrung stets im konkreten Verhältnis zur Schwere der Strafe abzuwägen sind der Tat und der Gefährlichkeit des Täters, so dass sie ihren prozeduralen Charakter behält und nicht zu einer echten vorweggenommenen Strafe wird.

Darüber hinaus haben der EGMR durch seine Rechtsprechung und das Ministerkomitee des Europarates durch die im September angenommene Empfehlung (2006) 13 des Ministerkomitees des Europarates zur Untersuchungshaft, ihren Vollstreckungsbedingungen und Garantien gegen Missbrauch entschieden 27, 2006, besagt, dass Personen, die einer Straftat verdächtigt werden (...), in Untersuchungshaft genommen werden; Festnahmen und Inhaftierungen kommen nur dann zum Einsatz, wenn dies unbedingt erforderlich ist und als letztes Mittel.

Daher Kunst. Art. 5 des Übereinkommens verpflichtet die nationalen Gerichtsbarkeiten, bei der Prüfung der Notwendigkeit der Anordnung oder Verlängerung der Sicherungsverwahrung die Möglichkeit der Anwendung einiger in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehener alternativer Maßnahmen zu prüfen.

Bezüglich dieses Aspekts stellte der Europäische Gerichtshof im Fall Mihuță gegen Rumänien unter anderem einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 der Konvention, weil den nationalen Gerichten mehrere Anträge auf Freilassung mitgeteilt wurden und diese dann abgelehnt wurden, ohne die Möglichkeit der Anwendung alternativer Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

Wir berufen uns außerdem auf die Entscheidung der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Nr. 23755/07 Buzadji gegen die Republik Moldau, die diesen Artikel einstimmig beschloss. 5 Abs. 3 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention, da die von den nationalen Gerichten angeführten Gründe für die Anordnung und Verlängerung der Festnahme stereotyp und abstrakt seien.

Sowohl beginnend mit der ersten Inhaftierung als auch fortführend mit den Schlussfolgerungen, mit denen die Ergreifung und Aufrechterhaltung der Haftmaßnahme angeordnet wurde, wurden unter den Gesichtspunkten der Sinnlosigkeit der Wahrheitsfindung oder des Verlaufs des Prozesses keine neuen Beweise vorgebracht möglicher Hinterziehung sowie hinsichtlich der möglichen Begehung neuer Straftaten.

In diesem Sinne teilen wir dem Gericht mit, dass die Ermittlungsbehörden und Gerichte seit der Inhaftierung der Angeklagten am 13.06.2015 genügend Zeit hatten, die Anklage zu formulieren, die Akte an das Gericht zu übermitteln und die gerichtlichen Ermittlungen einzuleiten, sodass beides möglich ist Die Gründe, aus denen ursprünglich angeordnet wurde, dass sich die Maßnahme der Sicherungsverhaftung offensichtlich geändert hat, sowie die Tatsache, dass nicht klar dargelegt wird, welche Gründe weiterhin für die Aufrechterhaltung der Verhaftung ausschlaggebend sind, machen die Maßnahme derzeit ungerecht.

Die von der Anklage geltend gemachte soziale Gefahr wird, wie ich bereits dargelegt habe, durch die Beweise des Falles, die illegal beschaffte Beweise sowie Beweise für andere Personen enthalten, geradezu erhöht.

Oder die zusammenfassende und rechtswidrige Begründung des erstinstanzlichen Gerichts, das die Verlängerung der Sicherungsverwahrungsmaßnahme mit der Begründung angeordnet hat, dass die zum Zeitpunkt der Ergreifung der Festnahmemassnahme berücksichtigten Gründe beibehalten würden, beweist lediglich, dass die Maßnahme nicht sinnvoll ist im aktuellen Fall.

Die Aufrechterhaltung einer freiheitsentziehenden Maßnahme für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ab dem 13.06.2015 kann nicht als sachdienlich angesehen werden, da dadurch die Gründe, aus denen sie angeordnet wurde, nicht beseitigt wurden und keine andere Maßnahme gegen sie verhängt wurde.

Gemäß Art. 223 Abs. 1 StPO Maßnahme se

kann nur entsorgen, wenn eine der vier kumulativen Bedingungen vorliegt, die dies ermöglichen die Aufklärung von Straftaten gefährdet oder erschwert.

Folglich kann eine vorbeugende Festnahme nicht für einen Zeitraum von mehr als 60 Tagen während der Verhandlung angeordnet werden, wenn keine neuen Beweise und Gründe im Vergleich zu den zuvor berücksichtigten vorgelegt wurden, die jedes Mal neu sein müssen, bis dahin nicht vorgelegt werden und um neue Fakten aufzudecken.

Die bisherigen Entscheidungen, mit denen die Aufrechterhaltung der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, enthalten keine dieser Erwägungen, entsprechen daher nicht den gesetzlichen Bestimmungen und erhalten daher rechtswidrigen Charakter.

Die Gültigkeit einer Kündigung, die ihre Aufrechterhaltung oder Verlängerung anordnet Die Ergreifung der Sicherungsverwahrungsmaßnahme wird durch die Beweise und die Gründe begründet es beruht auch auf den Erwägungen, die die Notwendigkeit dieser Maßnahme unterstützen, nicht in der Lage zu sein, die Übernahme ohne jeweils konkrete Analyse einzuschränken bisherige Motivation.

Die Identität des Inhalts und der Motivation der Entscheidungen zur Ergreifung und Aufrechterhaltung der vorbeugenden Maßnahme der Festnahme weckt Zweifel an der wirksamen Analyse der Beweise und daran, ob sie geeignet ist, einen begründeten Verdacht hinsichtlich der Notwendigkeit der Maßnahme zu erwecken.

Auch hat sich die Situation der Geschädigten durch die Beibehaltung der Festnahmemassnahme gegenüber dem Unterzeichner nicht zum Besseren verändert, so dass die Maßnahme der vorbeugenden Festnahme für diesen Zweck nicht sinnvoll ist. Sie sind immer noch abhängig von Aurolac oder anderen Substanzen, sie leben immer noch in Kanälen und praktizieren Prostitution, werden gerade von den Organen und Institutionen gehandelt, misshandelt und manchmal als Zeugen benutzt soll sie beschützen.

Ein weiterer Aspekt, den das Gericht berücksichtigen muss, sind die Haftbedingungen.

Auch wenn die Haftbedingungen im Hinblick auf minimale Notwendigkeiten unter dem von den europäischen Institutionen vorgeschriebenen Niveau liegen, befinden sie sich in einigen illegalen und unmenschlichen Situationen, was zu verschiedenen Verurteilungen Rumäniens durch die europäischen Gerichte führt.

Ich habe auf diese Weise angedeutet, dass wir vom Moment der Inhaftierung an misshandelt, geschlagen, fast verletzt, die Situation ist auf unsere Nationalität zurückzuführen, die Verbrechen wurden festgenommen in unserer Schwangerschaft und sexuellen Orientierung.

Auf diese Weise haben wir die zuständigen Stellen sowohl mit Strafanzeigen als auch mit Adressen benachrichtigt, in denen wir uns auf die harten Haftbedingungen berufen, die unser Leben gefährden und unser Recht auf Verteidigung und ein faires Verfahren einschränken.

Vor diesem Hintergrund sind wir der Ansicht, dass wir dem Gericht ausreichende Beweise und Gründe vorgelegt haben, um die Schwere des Sachverhalts, die soziale Gefahr der Tat und die unterzeichneten Angeklagten richtig einzuschätzen und unserem Antrag stattzugeben und die Aufhebung der Tat anzuordnen Maßnahme der Sicherungsverwahrung, gegen die die unterzeichnenden Angeklagten im Aktenzeichen 39686/3/2015 angeordnet haben.

Alternativ, wenn Sie den Antrag auf Aufhebung der vorbeugenden Maßnahme für unbegründet halten, bitten wir Sie, die vorbeugende Maßnahme der Festnahme durch eine mildere Maßnahme, im Falle eines Hausarrests, zu ersetzen

OTTO DANIEL und MATTHIAS MUNDIN

Rechtsanwalt Alexanden GROSU



AN DEN PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES BUKAREST